

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.06.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen auf europäischer Ebene auszusetzen sowie eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die ein regionales Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen in Deutschland ermöglicht.

Agro-Gentechnik dürfe nicht zum Einsatz kommen, wenn sie mit Risiken für Mensch und Umwelt verbunden sei. Mangels einschlägiger Langzeitstudien könne bisher nicht von einer Unbedenklichkeit des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen (GVO) ausgegangen werden. Die Folgekosten der Technologie seien weit höher als ihr allenfalls geringer ökonomischer Nutzen. Die Gentechnik löse außerdem die drängenden Probleme der Landwirtschaft nicht, sondern verschärfe die negativen Umweltwirkungen der konventionellen Landwirtschaft und schädige so die natürlichen Lebensgrundlagen.

Es müsse daher dauerhaft möglich sein, Lebensmittel ohne den Einfluss von Gentechnik zu erzeugen. In der EU stünde die Erzeugung von GMO unter einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das Zulassungsverfahren der EU für gentechnisch veränderte Pflanzen sei jedoch mangelhaft. Es berücksichtige nur unzureichend Gesundheits- und Umweltrisiken sowie soziale und wirtschaftliche Schädwirkungen. Vor der Zulassung weiterer genetisch veränderter Pflanzen müssten die Mängel im Zulassungsverfahren behoben werden. Die EU-Umweltminister sowie Wissenschaftler und zivilgesellschaftliche Organisationen bewerteten das

Prüfverfahren der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über die Zulassung eines GVO als unzureichend.

Maßnahmen zur wirksamen Sicherung der Wahlfreiheit von Verbrauchern und Landwirten, insbesondere, um die Herstellung von Lebensmitteln ohne Gentechnik zu sichern und Kontaminationen zu vermeiden, würden gar nicht berücksichtigt. Die Nähe der EFSA-Experten zu den großen Gentechnik-Unternehmen wecke zudem Zweifel an der Unabhängigkeit der EFSA. Die Entscheidung über die Zulassung dürfe nicht auf Berichte der antragstellenden Industrie gestützt werden.

Der Gesetzgeber müsse den Auftrag des Artikels 20a Grundgesetz beachten, die Lebensgrundlagen zu schützen. Wenn zunehmend GV-Pflanzen durch die EU zugelassen und angebaut würden, werde die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher in vielen Regionen Deutschlands praktisch zerstört. Für den Fall, dass erneut GVO in Europa zum Anbau zugelassen werden, sollten vorsorglich regionale Anbauverbote zur Sicherung einer Landwirtschaft ohne Gentechnik gesetzgeberisch ermöglicht werden. Deutschland habe das Recht, zur Sicherung praktischer Wahlfreiheit die Gentechnik aus der Landwirtschaft auszuschließen. Hiervon müsse Gebrauch gemacht werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingestellt wurde. Der Petition schlossen sich mehr als 104.000 Mitzeichnende an. Weiterhin sind mehrere Petitionen mit vergleichbarem Anliegen eingegangen, die mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt werden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, wenn möglicherweise nicht alle der dargestellten Gesichtspunkte aufgeführt wurden.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung hat der Petitionsausschuss mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie eine des Bundesamtes für Naturschutz eingeholt. Ferner wurde am 26. September 2011 eine öffentliche Beratung durchgeführt, bei der der Petent von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Mitgliedern des Petitionsausschusses sein Anliegen vorzutragen. In der Beratung wurden die in der Petition vorgetragenen Aspekte erörtert. Die parlamentarische Prüfung hatte unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bundesministerien und der Erkenntnisse aus der öffentlichen Beratung das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass weder der derzeitige nationale noch der europäische Rechtsrahmen ein allgemeines europaweites Verbot der Freisetzung von genetisch veränderten Organismen zulassen. Auch ist es im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage nicht möglich, den Anbau genetisch veränderter Pflanzen in Deutschland gesetzlich zu verbieten. Der Anbau von GVO, die von der EU zugelassen wurden, muss nach Maßgabe der EG-Richtlinie 2001/18/EG und der EG-Verordnung 1829/2003 auch in den Mitgliedstaaten grundsätzlich erlaubt sein. Die Mitgliedstaaten können jedoch aufgrund von Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit den Anbau von GVO in ihrem Hoheitsgebiet beschränken oder untersagen. Diese Beschränkung darf sich aber nur auf spezifische GVO beziehen und muss mit einem über das allgemeine Risiko hinausgehenden Gefahrenverdacht im Einzelfall begründet werden.

Die EG-Richtlinie 2001/18/EG und die EG-Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel enthalten für gentechnisch veränderte Pflanzen ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Danach erhalten GVO dann eine Zulassung für das Inverkehrbringen, wenn nach gründlicher Prüfung durch die europäischen Wissenschaftler keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt zu befürchten sind. Bei der Einführung eines neuen GVO wird der Organismus zunächst in Laboren oder in Gewächshäusern und mit zunehmender Erfahrung anschließend auch in zunächst kleinen, dann umfänglicheren Freisetzungsversuchen, die allerdings immer räumlich und zeitlich begrenzt sind, getestet. Vor jeder Freisetzung ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. Erst wenn all diese Freisetzungen erfolgreich durchgeführt wurden und sich keine Risiken gezeigt haben, kann das Inverkehrbringen des GVO beantragt werden.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen wird in jedem Einzelfall entsprechend dem Stand der Wissenschaft vor Erteilung der Genehmigung geprüft. Als weitere Sicherheitsmaßnahme ist eine Befristung der Genehmigung zum Inverkehrbringen auf maximal 10 Jahre vorgesehen. Danach müssen die Genehmigungsvoraussetzungen erneut geprüft werden. Stellt sich heraus, dass nach Erteilung der Genehmigung bei einem in Verkehr gebrachten GVO Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit bestehen, kann diesem Organismus die Zulassung entzogen werden. Dies kann auch durch die Mitgliedstaaten geschehen. Voraussetzung für das Verbot eines GVO in einem Hoheitsgebiet ist derzeit noch, dass dieses Land neue wissenschaftliche Erkenntnisse ins Feld führt und dabei auf

Umwelt- und Gesundheitsgefahren verweist, die im Zulassungsverfahren nicht oder nicht genügend berücksichtigt wurden. Auf dieser Basis haben bisher sieben Länder – darunter auch Deutschland – den Gentech-Mais MON 810 von Monsanto und drei Länder die Gentech-Kartoffel Amflora der BASF verboten. Ein solches Anbauverbot gilt jedoch immer nur für den einzelnen GVO. Es kann zudem von der EU-Kommission jederzeit angefochten werden und ist zeitlich begrenzt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 24. November 2010 entschieden hat, dass das Gentechnik-Gesetz verfassungsgemäß ist. Das BMELV hat mitgeteilt, dass hierdurch die Politik bestätigt wird, dass die Sicherheit von Mensch und Umwelt Vorrang vor ökonomischen Erwägungen hat. Der Schutz von Mensch und Umwelt soll weiterhin als wichtigstes Ziel des Gentechnik-Rechts zu gewährleisten sein. Das BMELV hat zudem darauf hingewiesen, dass die grüne Gentechnik auch eine wichtige Zukunftsbranche für Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft sei und dass gleichzeitig Möglichkeiten eröffnet werden müssten, verantwortbare Chancen, die in neuen Anwendungen liegen können, wirtschaftlich zu nutzen. Dem stimmt der Petitionsausschuss zu unter Betonung des Ziels der Sicherheit von Mensch und Umwelt.

Der Petent fordert eine darüber hinausgehende Möglichkeit eines allgemeinen deutschlandweiten Verbotes bzw. die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den regionalen Ausschluss gentechnisch veränderter Pflanzen innerhalb Deutschlands. Der Petitionsausschuss verweist diesbezüglich auf den Entwurf einer überarbeiteten Gentechnik-Freisetzungsrichtlinie der EU-Kommission von Juli 2010, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben soll, auch aus anderen Gründen als Risiken für die Umwelt und die Gesundheit von einer Beschränkung oder Untersagung von GVO Gebrauch zu machen. Dieser Entwurf wurde unter Berücksichtigung eines Berichts des EU-Umweltausschusses und in Kenntnis weiterer Stellungnahmen der zuständigen Ausschüsse vom Europäischen Parlament unter Mitwirkung der Regierungen der Mitgliedstaaten beraten. Am 5. Juli 2011 hat das Europäische Parlament einer abgeänderten Version des Vorschlags der Kommission zugestimmt. Die endgültige Entscheidung der Kommission steht jedoch noch aus (Stand: Januar 2012).

Vor allem die Bundesrepublik Deutschland hat Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung, da sie nach derzeitiger Einschätzung nur schwer mit den Regelungen des EU-Binnenmarktes und den Richtlinien der WTO vereinbar ist. Nach

Ansicht des BMELV, die sich auf den zweiten Bericht der EU-Kommission über die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen stützt, hat Deutschland den bestehenden Regelungsspielraum mit der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung in einer Weise ausgefüllt, dass ein verträgliches Miteinander zwischen ökologischer und konventioneller Landwirtschaft und der Anwendung von GVO möglich sei. Um zukünftig noch besser auf die regionalen Besonderheiten zur Sicherung eines verträglichen Nebeneinanders von gentechnisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen eingehen zu können, ist nach den Ausführungen des BMELV eine Novelle des deutschen Gentechnikrechts geplant. Damit sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Bundesländer von den bundeseinheitlichen Abständen, die zwischen Feldern mit genetisch veränderten Pflanzen und solchen mit konventionellem oder ökologischem Anbau einzuhalten sind, aufgrund regionaler Besonderheiten abweichen können.

Nach den Ausführungen des BMELV ist Ziel der Grünen Gentechnik ist zum einen, die gentechnisch veränderten Pflanzen resistent gegen bestimmte äußere Einwirkungen zu machen, um so den Ertrag zu stärken. Zum anderen können durch die Gentechnologie Eigenschaften der Pflanze, wie bei der Kartoffelsorte Amflora, derart verändert werden, dass sie aufgrund ihrer Zusammensetzung für eine bestimmte industrielle Nutzung besser geeignet sind. Diese Vorteile müssten uneingeschränkt genutzt werden können.

Unabhängig von der Bewertung des Nutzens der Grünen Gentechnik stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Bedenken des Petenten insbesondere hinsichtlich des Zulassungsverfahrens für GVO auch auf europäischer Ebene geteilt werden. Bereits am 4. Dezember 2008 hat der EU-Umwelt-Rat die EU-Kommission aufgefordert, Verbesserungen im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfungen, der Überwachungsvorschriften, der Beurteilung des sozio-ökonomischen Nutzens und der sozio-ökonomischen Risiken von GVO und der besseren Nutzung der Expertenkenntnisse der Mitgliedstaaten sowie hinsichtlich europäischer Kennzeichnungsschwellenwerte für Saatgut zu erzielen. Die EU-Kommission hat mittlerweile für die meisten Bereiche entsprechende Vorschläge oder Berichte vorgelegt. Die zuständige Behörde der EU-Kommission, die EFSA, hat am 12. November 2010 eine überarbeitete Fassung ihrer Leitlinien zur Umweltrisikoprüfung vorgelegt, die zurzeit mit Vertretern der Mitgliedstaaten und von Interessenverbänden erörtert wird. Die EU-Kommission beabsichtigt, auf Basis dieser

Leitlinien Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zur besseren Einbindung der nationalen Experten hat die EFSA das „EFSA Scientific Network for Risk Assessment of GMOs“ eingerichtet, welches mit jeweils zwei Expertinnen oder Experten aus den Mitgliedstaaten besetzt ist. Die EU-Kommission hat im Jahr 2010 einen Entwurf für eine Änderung der Gentechnik-Freisetzungsrichtlinie vorgelegt. Dieser Vorschlag, der zurzeit mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament beraten wird, sollen den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnen, aus anderen Gründen als Risiken zur Umwelt oder Gesundheit, die bei der Anwendung der Schutzklausel zum Tragen kommen, den Anbau von GVO im Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

Neben dem Schutz von Mensch und Umwelt ist erforderlich, die Wahlfreiheit von Landwirtinnen und Landwirten, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der Ernährungswirtschaft zu wahren. Diesem Auftrag wird mit der Forderung nach umfassenden Kennzeichnungsregelungen begegnet. Die gemeinschaftsrechtliche Kennzeichnungsregelung, wonach sowohl GVO als auch aus GVO hergestellte Lebensmittel und Futtermittel als "genetisch verändert" zu kennzeichnen sind, geht nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland nicht weit genug. Damit eine umfassende Verbrauchertransparenz geschaffen wird, strebt deshalb die Bundesrepublik Deutschland eine umfassende Positivkennzeichnung (Prozesskennzeichnung) auf europäischer Ebene an. Dazu zählt auch, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig erkennen können, ob Fleisch, Milch, Käse oder Eier von Tieren stammen, die als „genetisch verändert“ gekennzeichnete Futtermittel zu fressen bekommen haben. Um auch vor der Schaffung einer solchen umfassenden Kennzeichnung auf EU-Ebene mehr Klarheit über die Verwendung der Gentechnik in der Lebensmittelproduktion zu schaffen, wurde auf nationaler Ebene bereits am 1. Mai 2008 der Ernährungswirtschaft die freiwillige Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung ermöglicht. Es liege nun an der Wirtschaft und den Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich durch ihre Kaufentscheidungen gezielt für oder gegen den Anbau und die Verwendung genetisch veränderter Nutzpflanzen als Lebensmittel oder Futtermittel auszusprechen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die zu erwartenden kennzeichnungsrechtlichen Änderungen. Dennoch kann er Zweifel nachvollziehen, ob eine Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der landwirtschaftlichen Betriebe für bzw. gegen die Verwendung von GVO durch die derzeitigen gesetzlichen Regelungen gewährleistet werden kann. Auch der EUGH hat in seiner Entscheidung zu durch

Genmais verunreinigtem Honig (EUGH C-442/09 vom 6. September 2011) festgestellt, dass eine Koexistenz nicht ohne Weiteres möglich ist. Es besteht die Gefahr, dass die Verbreitung von freigesetzten gentechnisch veränderten Pflanzen auf Dauer nicht kontrollierbar ist. Die natürliche Fortpflanzung durch beispielsweise Wind und Bienen stellt die Rückholbarkeit von GVO nach ihrer Freisetzung in Frage. Die Bundesregierung teilte hierzu mit, dass es bisher keinen Fall gegeben habe, in dem unwiderrufliche Schäden durch den Anbau von GVO aufgetreten sind.

Jedoch gibt auch das Bundesamt für Naturschutz zu bedenken, dass Schäden für die Umwelt und die Gesundheit durch den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen nicht ausgeschlossen werden können. Bezüglich der Gefahren, die mit dem Anbau und der Verbreitung herbizidresistenter Pflanzen einhergehen, liegen nach Aussage des Bundesamts für Naturschutz gesicherte Daten vor, die deren schädliche Wirkung beweisen. Im Bereich der insektenresistenten GVO könne die schädliche Wirkung zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Auch stellt sich die Frage, ob die sozio-ökonomischen Folgen im derzeitigen Zulassungsverfahren ausreichend Berücksichtigung finden. Betroffen von den Folgen der Zulassung von GVO sind nicht ausschließlich diejenigen Unternehmen, die sich explizit für den Anbau oder die Verwendung von GVO entscheiden. Entscheidet sich ein Landwirt, nur GVO-freie Pflanzen anzubauen bzw. GVO-freie Lebensmittel in Verkehr zu bringen, so ist er gezwungen, die Kosten für den diesbezüglichen Nachweis zu tragen. Insbesondere Imker sind derzeit von den Folgen des Anbaus des inzwischen wieder unzulässigen Gen-Mais MON810 betroffen, da Honig, der Pollen des MON810 enthält, nicht (mehr) verkehrsfähig ist und die GVO-Freiheit daher nachgewiesen werden muss. In Anbetracht der Risiken und der nicht abschließend abschätzbaren Folgen der Verwendung von GVO hält es der Petitionsausschuss für wichtig, ein funktionierendes ausgeglichenes Zulassungsverfahren zu konzipieren, das alle Aspekte und aufgeworfene Fragen berücksichtigt. Dies wird jedoch nach der Auffassung u. a. des EU-Umwelt-Rates durch das derzeitige Zulassungsverfahren der EFSA nicht gewährleistet. Der Petitionsausschuss hält das vorgetragene Anliegen insgesamt für geeignet, in die derzeit auf europäischer Ebene stattfindenden Erwägungen hinsichtlich der Überarbeitung des Zulassungsverfahrens sowie der Rechtsgrundlagen über genetisch veränderte Futter- und Lebensmittel einzufließen. Auch eine umfassende Positivkennzeichnung hält er für erforderlich. Er beschließt daher, die Petition dem

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zur Erwägung zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.